

07.10.2022

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.10.2022
Ltg.-**2310/A-1/162-2022**
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Kasser, Schuster, Kaufmann, MAS, Ing. Schulz und Lobner

betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) und das NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007 geändert werden.

Als Beitrag in Zeiten der aktuellen Teuerung soll in den Bereichen des NÖ Krankenanstaltengesetzes, des NÖ Jagdgesetzes 1974, des NÖ Fischereigesetzes 2001 und des NÖ Landschaftsabgabengesetzes 2007 die gesetzlich vorgesehene Valorisierung des Beitragssatzes für Begleitpersonen und der Abgaben ausgesetzt werden.

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, steht der Bundesregierung ein Einspruchsrecht gegen die geplante Gesetzesänderung zu.

Ein Ausnahmetatbestand des Art 27 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2022, liegt nicht vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 - Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2021, sieht in § 44 Abs. 5 eine Erhöhung der Beiträge für Begleitpersonen abhängig von der

Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) ab einer Veränderung desselben von mindestens 5 % vor. Aufgrund der Entwicklung des VPI würde im Jahr 2023 eine Erhöhung des Beitragssatzes schlagend.

Um eine für das Jahr 2023 wirksam werdende Valorisierung auszuschließen, behält der zuletzt mit Verordnung über die Festsetzung des Beitragssatzes für Begleitpersonen, LGBl. Nr. 72/2021, festgesetzte Betrag bis zu dessen Änderung seine Gültigkeit und findet eine Valorisierung erstmals beginnend mit 01.01.2024 statt.

Zu Artikel 2 - Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

§ 63 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, sieht vor, dass die Höhe der Jagdkartenabgabe jährlich durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise, ausgehend von einer Abgabenhöhe von € 13,08 zum 1. Jänner 1980, festgesetzt wird. Dabei sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen.

Durch die gegenständliche Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, soll zum einen geregelt werden, dass keine Valorisierung der für das Jahr 2023 zu entrichtenden Jagdkartenabgabe erfolgen soll. Die Höhe der Jagdkartenabgabe für das Jahr 2023 soll im Vergleich zur derzeitigen Höhe unverändert bleiben. Zum anderen soll klargestellt werden, dass bei der nächsten Festsetzung der Jagdkartenabgabe gemäß § 63 Abs. 1 als Basis für die Berücksichtigung der Schwankungen der Verbraucherpreise deren Höhe im Juli 2022, und nicht Juli 2021, gelten soll.

Zu Artikel 3 - Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001)

§ 15 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2018, sieht vor, dass die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages jährlich durch Verordnung des NÖ Landesfischereiverbandes unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für

den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festgesetzt wird. Dabei sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen.

Durch die gegenständliche Novelle des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2018, soll zum einen geregelt werden, dass keine Valorisierung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages für das Jahr 2023 erfolgen soll. Deren Höhe für das Jahr 2023 soll im Vergleich zur derzeitigen Höhe unverändert bleiben. Zum anderen soll klargestellt werden, dass bei der nächsten Festsetzung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages als Basis für die Berücksichtigung der Schwankungen der Verbraucherpreise deren Höhe im Juli 2022, und nicht August 2021 (siehe § 1 Abs. 4 der NÖ Fischerkartenabgabe- und Verbandsbeitragsverordnung 2021 des NÖ Landesfischereiverbandes), gelten soll.

Zu Artikel 4 - Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007

§ 6 Abs. 3 NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 sieht vor, dass die Hebesätze durch Verordnung der NÖ Landesregierung entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen sind, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt.

Durch die gegenständliche Novelle des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 soll zum einen geregelt werden, dass keine Valorisierung der Hebesätze betreffend die Berechnung der Landschaftsabgabe erfolgen soll. Die Höhe der Hebesätze für das im Jahr 2023 gewonnene Material soll im Vergleich zur derzeitigen Höhe unverändert bleiben. Zum anderen soll klargestellt werden, dass bei der nächsten Festsetzung der Hebesätze als Basis für die Änderung der Verbraucherpreise deren Höhe im Juli 2022 gelten soll.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) und das NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007 geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 20. Oktober 2022 möglich ist.